

merkmals reicht ein allgemeines Vorhaben, z. B. irgendeinen Menschen zu töten, nicht aus. Es müssen sich vielmehr in den Vorstellungen des Täters im groben die Umrisse der im Straftatbestand beschriebenen Art und Weise der Begehung der Straftat abgezeichnet haben, und er muß bereits ernsthaft entschlossen sein, diese Tat auszuführen.

6. Objektive Voraussetzung des Eintritts strafrechtlicher Verantwortlichkeit wegen einer Vorbereitungshandlung ist das Schaffen von Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat, ohne mit der Ausführung zu beginnen. Die objektiven Merkmale der Vorbereitung setzen einen in seinen wesentlichsten Zügen herausgebildeten Plan zur Ausführung der Straftat beim Täter voraus und müssen seiner Verwirklichung bzw. weiteren Konkretisierung dienen. Es ist daher nicht jede Werbung von Teilnehmern oder Erkundung von Gelegenheiten für die Ausführung einer Straftat eine Vorbereitungshandlung im Sinne des Gesetzes. Hat der Täter jedoch seinen Plan zur Straftat in den wesentlichsten Zügen gefaßt und bemüht er sich, bereits ernsthaft zur Tat entschlossen, um einen Teilnehmer an der Tat, so liegt eine Vorbereitungshandlung vor, ebenso dann, wenn sich der Täter Gift verschafft, um eine bestimmte Person zu töten.

Voraussetzungen sind Umstände, welche die Ausführung der geplanten Straftat ermöglichen, Bedingungen unterstützen bzw. erleichtern die Ausführung dieser Tat. Die Vorbereitung schließt spätestens mit dem Beginn der Ausführungshandlung ab.

7. Versuch einer Straftat (Abs. 3) ist das an die Vorbereitung anschließende Entwicklungsstadium. Es reicht vom Beginn der Ausführungshandlung bis an die Vollendung der Straftat heran. Versuch beginnt, wenn sich der Täter zur unmittelbaren Ausführung der im Tatbestand gekennzeichneten Straftat entschlossen hat und unter den gegebenen konkreten Tatumständen auch objektiv dazu übergeht, diese Tat auszuführen.

8. Der Versuch kann nur **vorsätzlich** begangen werden, wobei bedingter Vorsatz genügt. Im Unterschied zur Vorbereitungshandlung genügen hier jedoch weder grobe Tatvorstellungen noch der ernsthafte Entschluß, die geplante Straftat auszuführen. Die Vorstellungen des Täters müssen vielmehr im wesentlichen die Tatbestandsmerkmale der Tatumstände erfassen, und der Täter muß sich eindeutig entschieden haben, nunmehr zur Tat zu schreiten. Soweit der Tatbestand auf der subjektiven Seite durch besondere Merkmale, z. B. eine bestimmte Zielstellung (§ 144 Abs. 3), gekennzeichnet ist, müssen diese Tatbestandsmerkmale auch beim Versuch vorliegen.

9. Objektiv liegt ein Versuch vor, wenn der Täter unmittelbar zur Ausführung der Straftat übergeht und durch sein Handeln ein objektives Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes einer Norm des Bes. Teils verwirklicht (z. B. Vornahme der Täuschungshandlung beim Betrug) oder mit der Verwirklichung eines solchen Merkmals begonnen hat